



FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit



Richtlinie

**über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der Weiterbildung, des lebenslangen Lernens sowie der Qualifizierungsberatung
(„Weiterbildungsrichtlinie“)**

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziel ist die Förderung von Projekten der betrieblichen Weiterbildung, Projekten der Bildungsberatung in Form der Ausbildungs- und Qualifizierungsberatung von Unternehmen zur Sicherung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit, von innovativen Projekten der beruflichen Weiterbildung und von Netzwerken zur Sicherung des Fachkräftebedarfs.

Die Richtlinie leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Humankapitals unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen und Bedarfslagen des Freistaats Thüringen und unter Beachtung der Querschnittsziele des Gender Mainstreaming und der nachhaltigen Entwicklung. Sie ist Teil der aktiven Arbeitsmarktpolitik und hat zugleich präventiven Charakter.

Durch Ausbildungsberater soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen zu erhalten bzw. zu verbessern. Qualifizierungsberater sollen im Hinblick auf die Fachkräftenachfrage und unter Berücksichtigung des demografischen Wandels Einfluss auf die bedarfsgerechte Qualifizierung nehmen. Die Verzahnung von Aus- und Weiterbildungsberatung sowie von Weiterbildung insbesondere soll Ausdruck eines ganzheitlichen Ansatzes sein. Innovative Projekte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen der Weiterentwicklung der beruflichen Bildung unter Berücksichtigung der sich ständig verändernden Anforderungen der Arbeitswelt.

- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013, der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 (ABl. EU Nr. L 10 vom 13.1.2001, S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (ABl. EU Nr. L 368 vom 23.12.2006, S. 368, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 12), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 25), der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (ABl. EU Nr. L 371 vom 27.12.2006, S. 1), der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Zudem gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG.
- 1.3 Zur Feststellung der KMU-Eigenschaft gilt die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) Im Falle einer Nachfolgeregelung findet diese Anwendung.
- 1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 Projekte zur beruflichen Anpassungsqualifizierung von Thüringer Arbeitnehmern und Inhabern Thüringer Unternehmen einschließlich von Existenzgründern auf allen Ebenen der Weiterbildung, einschließlich der Hochschulweiterbildung sowie zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von älteren und gering qualifizierten Arbeitnehmern,

2.2 Projekte in der beruflichen Aus- und Fortbildung zur

- Erschließung von Beschäftigung im Dienstleistungsbereich,
- Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Weiterbildung und zu Führungspositionen,
- besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Entwicklung und Erprobung von Begleitsystemen für individuelles Bildungsmanagement im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens,
- Umsetzung der Ergebnisse anwendungsorientierter Forschung in betriebliche Weiterbildung,
- Vermittlung von Wissen über Innovationen der Personal- und Organisationsentwicklung,
- Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Hochschulforschung in Thüringer Unternehmen.

2.3 Projekte in der beruflichen Aus- und Fortbildung mit transnationalem und interregionalem Bezug zur Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte in Europa,

2.4 Einrichtung und Unterhaltung von Netzwerken, an denen der Freistaat Thüringen ein besonderes Interesse hat. Die Projekte sollen insbesondere der Fachkräftesicherung und der Weiterbildungsberatung dienen, auf einen längeren Zeitraum angelegt sein und dem Aspekt der Nachhaltigkeit im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an Netzwerke, ihre degressive Förderung und die anzustrebenden Ergebnisse werden in einem Leitfaden geregelt.

2.5 Ausbildungs- und Qualifizierungsberater, die bei den Dachorganisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaft oder einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege in der Beratung von Betrieben zur Steigerung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen durch Ausbildungs- und Qualifizierungsberatung tätig werden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für Projekte der Weiterbildung, Netzwerke sowie innovative Projekte sind Unternehmen und Bildungseinrichtungen, die nicht unter das Thüringer Schulgesetz oder das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft fallen. Der Antragsteller soll einen Sitz bzw. eine Betriebsstätte in Thüringen haben. Wird ein Projekt von einem Trägerverbund durchgeführt, so ist einer der beteiligten Träger im Antrag als Zuwendungsempfänger zu benennen.

3.2 Antragsberechtigt für Ausbildungs- und Qualifizierungsberater sind die zuständigen Stellen für die gewerbliche Wirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung (Kammern), Verbände der Thüringer Wirtschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund auf Landesebene sowie ein Spitzenverband der Wohlfahrtspflege auf Landesebene bzw. ein von den Benannten zur Durchführung bevollmächtigter Dritter.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der förderfähigen Projekte besitzen bzw. aufgrund seiner Erfahrung und Kompetenz für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung solcher Projekte geeignet sein.

- 4.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichenden Konzeptes und des Finanzierungsplanes.
- 4.3 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Konzept eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung erwarten lässt, insbesondere die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist und das Projekt vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung des Freistaats Thüringen erfolgt als nicht rückzahlbare Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. .
- 5.1.1 Die Anteilfinanzierung (der Zuschuss) darf bei allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen zu Gunsten von KMU 80 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Für große Unternehmen ist der Zuschuss auf max. 60 % begrenzt.
Für spezifische Ausbildungsmaßnahmen werden max. 45 % der förderfähigen Ausgaben bei KMU sowie max. 35 % bei großen Unternehmen als Zuschuss gewährt.

Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen liegen vor, wenn die Inhalte nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind. Die hierbei vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar (z. B. Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen).

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen liegen vor, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in erster Linie an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind.

Innovative Qualifizierungsprojekte und Netzwerke können mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst werden. Einzelfallentscheidungen für einen darüber hinausgehenden Fördersatz sind möglich.

- 5.1.2 Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Projekte der Ausbildungs- und Qualifizierungsberatung betragen. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds können bis zu 75 v. H. und aus Mitteln des Landes bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst werden.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderung richtet sich nach einem Ausgaben- und Finanzierungsplan.

- 5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben der beruflichen Weiterbildung sind:

- Personalausgaben für die Ausbilder,
- Sachausgaben,
- Abschreibungskosten nach Art. 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1081/2006, die ausschließlich für die Dauer eines Vorhabens anerkannt werden und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb ohne Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

Näheres wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben von Ausbildungs- und Qualifizierungsberatern sind:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
- Abschreibungskosten nach Art. 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1081/2006, die ausschließlich für die Dauer eines Vorhabens anerkannt werden und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb ohne Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

Die Personalausgaben werden maximal bis zur entsprechenden Höhe der Vergütung nach Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung bezuschusst. Berücksichtigt werden auch tarifliche Sonderzahlungen (Jahressonderzahlung). Andere Sonderaufwendungen sind nicht förderfähig.

Als Fahrtkosten der Aus- und Weiterbildungsberater werden pro Kilometer 30 Cent anerkannt. Zu den förderfähigen Sachausgaben und Reisekosten gehören auch Ausgaben, die dem Träger durch die Teilnahme der Ausbildungs- und Qualifizierungsberater an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen entstehen.

Näheres wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der GFAW die von ihr geforderten speziellen Angaben zur Kontrolle des Operationellen Programms jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Weitergabe der Fördermittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte ist zulässig und wird im Bescheid geregelt. Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass die VV Nr. 12 zu § 44 ThürLHO dabei eingehalten wird.
- 6.3 Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 1828/2006.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Für Projekte nach Ziffer 2.2, 2.3 und 2.4 der Richtlinie sollen regelmäßig der Antragstellung Teilnehmerwettbewerbe vorausgehen, um eine Auswahl zwischen den Konzepten zu ermöglichen.
 - 7.1.2 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind rechtzeitig, d. h. spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn, formgebunden an die GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt zu richten. Für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW maßgeblich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Es ergeht durch die GFAW ein schriftlicher Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt gemäß den Regelungen der VV Nr. 7.2 zu § 44 ThürLHO nach Anforderung durch den Träger. Die GFAW ist ermächtigt, die weitere Auszahlung der Mittel von der Vorlage des Zwischennachweises abhängig zu machen.

Der Träger hat zu den jeweiligen im Zuwendungsbescheid benannten Terminen eine Ausgabenerklärung vorzulegen. Diese umfasst eine Belegliste über die tatsächlich für das Projekt bereits getätigten Ausgaben.

Der Restbetrag von 10 v. H. der Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung richtet sich nach Ziffer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Abweichend von den ANBest-P Ziff. 6.1 ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Originalbelege und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Nachweis beizufügen.

7.4.2 Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49a Abs. 1 ThürVwVfG). Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- bei einer Förderung gemäß Ziffer 2 die Voraussetzungen der EU-Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen nicht mehr vorliegen.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruches richtet sich nach § 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission, die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsver-

fahrensgesetz (ThürVwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 ThürLHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Der Antragsteller hat der GFAW unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Freistaats haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die vorzeitige Beendigung des Projektes, personelle Veränderungen innerhalb des Projekts, Absenkungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, Bezug von Krankengeld).

7.5.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes - SubvG - (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug - und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den
- sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.5.4 Die GFAW, das TMWTA und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zum 31. Dezember 2023 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.5.5 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibsstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität entsprechend Artikel 69 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen mitzuwirken und insbesondere die geförderten Teilnehmer über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.

- 7.5.6 Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit kann mittels Durchführungsbestimmungen das Nähere zu Voraussetzungen, Umfang und Überwachung der Förderung sowie zum Verfahren festlegen.

8 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01. Juli 2007 in Kraft und gilt für Anträge, die auf der Grundlage des Operationellen Programms 2007 bis 2013 des ESF gestellt werden. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Jürgen Reinholz
Minister für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit
Erfurt, den 16.08.2007